



Winterdienst/ Straßenreinigung

Stadtverwaltung und Anlieger(innen)/ Grundstückseigentümer(innen) sind gemeinsam für die Straßenreinigung und den Winterdienst verantwortlich. Es dient auch Ihrer eigenen Sicherheit, wenn die Wege in der Stadt gereinigt und geräumt sind.

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück, einschließlich des Straßenverzeichnisses in der neuen Fassung ab 01.01.2012, gibt Auskunft darüber, welche Straßen von den Anliegern und welche von der Stadt gereinigt werden müssen.

Die Satzung kann auf der Internetseite der Stadt Rheda-Wiedenbrück, <http://www.rheda-wiedenbrueck.de> durch Anwählen der Menüpunkte (Links) – Stadtservice – Rathaus – Ortsrechtssammlung – eingesehen werden.

Winterdienst Räum- und Streupflichten

Für den Winterdienst auf den Gehwegen sind die Anlieger(innen)/Grundstückseigentümer(innen) zuständig!



An was müssen Sie denken?

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte müssen Sie unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt werden.

Salz streuen – so wenig wie möglich!

Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m, in Fußgängerzonen ist ein Streifen von 2,00 m vom Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen müssen Sie bei Eis- und Schneeglätte mittels abstumpfender Stoffe streuen.

Warum wird Salz von den Streudiensten auf den Straßen verwendet?

HINWEIS: Auf den Straßen wird Auftausalz verwendet, da bei der Verwendung von Splitt ständig nachgestreut werden müsste, um eine gleichartige Wirkung zu erzielen. Das häufige Nachfahren und das spätere Auffegen sind – insgesamt betrachtet – umweltschädlicher, zumal neuartige Streuer und die Verwendung von Sole die gestreuten Salz mengen deutlich verringert haben (siehe hierzu Studien des Umweltbundesamtes).

Der Einsatz von Tausalz und tausalzhaltigen Mitteln schadet der Umwelt und ist deshalb auf Gehwegen grundsätzlich nicht gestattet. Umweltverträgliche Streumittel sind z.B. Sand oder Kies. Tausalze sind nur ausnahmsweise gestattet, wenn durch abstumpfende Mittel, keine ausreichende Wirkung zu erzielen ist.

Während separate Fahrradwege zur Fahrbahn gehören – und somit der Winterdienst von der Kommune wahrgenommen wird – ist dies bei kombinierten Geh- und Radwegen nicht der Fall. Hier obliegt – wie bei Gehwegen – der Winterdienst dem/der jeweilig angrenzenden Grundstückseigentümer(in). Sollte kein Gehweg vorhanden sein, müssen Sie immer auf der Fahrbahn einen Streifen von 1,50 m für Fußgänger vom Schnee freihalten und bei Schnee- und Eisglätte streuen.



Keine Behinderung durch „Schneeberge“!

Der Schnee ist am Gehwegrand oder außerhalb der Treppen so anzuhäufen, dass die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird. Die Straßenrinnen und Gullys sind spätestens bei Eintritt von Tauwetter von Schnee und Eis so freizumachen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann. Entsprechendes gilt für Hydranten.

Wann kommt der Schneepflug?

Die Streufahrzeuge können nach Schneefällen und Eisglätte nicht überall gleichzeitig sein. Das Räumen und Streuen wird deshalb nach Dringlichkeit organisiert. Der Winterdienst wird zuerst in Hauptverkehrsstraßen sowie in stark frequentierten Straßen durchgeführt, bevor weniger befahrene Straßen an der Reihe sind.



Für Ihre Sicherheit!

Als Grundstückseigentümer(in) haften Sie für die Sicherheit auf Ihrem Grundstück und den angrenzenden Gehwegen. Bitte beschaffen Sie sich rechtzeitig das notwendige Material.

Können Sie nicht selber streuen, müssen Sie für eine Vertretung sorgen. Die Pflicht kann – wie in der Praxis üblich – auf die Mieter(innen) übertragen werden. Sicherlich ist es auch im Rahmen der Nachbarschaftshilfe möglich, in Einzelfällen den Winterdienst zu übernehmen oder eine erforderliche Unterstützung zu leisten.

Hinweis: Auf Antrag der Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Fachbereich Finanzen, und deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer Stelle übernehmen.

TIPP: Es kann auch auf professionelle Hilfe zurückgegriffen werden. Gartenbaubetriebe oder Gebäudereinigungsdienste bieten ihre Hilfe bei der Winterwartung an. Die Betriebe finden Sie im Internet, örtlichen Telefonbuch und in den „Gelben Seiten“.

Straßenreinigung Sommerreinigung



Straßen- und Gehwegreinigung durch die Anlieger/Grundstückseigentümer(innen):

- Die Reinigung der Fahrbahnen erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in der Woche (wenn sie auf die Anlieger/Grundstückseigentümer (innen)) übertragen ist, siehe hierzu den Hinweis im Straßenverzeichnis: Verpflichtete zur Reinigung = „An“ für Anlieger).
- Die Gehwege müssen ebenso nach Bedarf gereinigt werden, mindestens jedoch einmal in der Woche durch die Grundstückseigentümer/innen. Die Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub und sonstigen Verunreinigungen, z. B. Moos, unabhängig von den Verursachern.
- Außergewöhnliche Verunreinigungen müssen Sie unverzüglich beseitigen.
- Kehrriech, Laub und sonstige Verunreinigungen dürfen weder in die Straßenrinnen gefegt, noch in Gräben geschüttet werden. Es besteht die Gefahr, dass Kehrmaschinen „verstopfen“ und Gräben das Wasser nicht mehr ableiten.
- Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

Haben Sie Fragen?

Hier bekommen Sie weitere Informationen:

Winterdienst

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Fachbereich Tiefbau
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück
05242/963-366

Straßenreinigung und Gebühren:

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Fachbereich Finanzen
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück
05242/963-353

Internet:

www.rheda-wiedenbrueck.de



Herausgeber:

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Der Bürgermeister
Fachbereich Finanzen
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück